

Neufassung

der Satzung der Hansestadt Buxtehude über die Erhebung von Gebühren für Grundstücksabwasseranlagen im Bereich der Samtgemeinde Apensen

vom 14. Dezember 2005

Erlass und Änderungen der Satzung

| | Beschluss vom | Genehmigung vom | Veröffentlichung am | In-Kraft-Treten am |
|------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Erlass | 28.11.2005 | 14.12.2005 | | 01.01.2005 |
| Neufassung | 17.12.2025 | | 30.12.2025 | 01.01.2026 |

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.10.2010 (Nds. GVBI. S. 64) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung am 17.12.2025 mit Zustimmung des Rates der Samtgemeinde Apensen in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Hansestadt Buxtehude über die Erhebung von Gebühren für Grundstücksabwasseranlagen im Bereich der Samtgemeinde Apensen vom 14. Dezember 2005

(Neufassung vom 17.12.2025)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Auskunfts-/Anzeigepflicht sowie Zugangsrecht
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Buxtehude hat gemäß Zweckvereinbarung vom 14.07.2003 (in der Fassung vom 20./21.07.2015) im Bereich der Samtgemeinde Apensen die hoheitliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Satzungshoheit übernommen.
- (2) Die Hansestadt Buxtehude betreibt die Abwasserbeseitigung aus privaten Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als eine selbständige öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Hansestadt Buxtehude über die Beseitigung von Abwasser im Bereich der Samtgemeinde Apensen (Abwasserbeseitigungssatzung Apensen).
- (3) Die Hansestadt Buxtehude hat den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Buxtehude (SBB) mit der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung beauftragt. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen Aufgaben der Hansestadt Buxtehude als Hoheitsträger angesprochen sind, wird die Bezeichnung SBB verwendet.
- (4) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Hansestadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Bei Grundstücken auf denen sich eine private dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage befindet, sofern und soweit Fäkalschlamm (Kleinkläranlage) oder Abwasser (abflusslose Sammelgrube) mit einem Entsorgungsfahrzeug abgefahren wird, ist für jedes vergebliche Anfahren des Grundstücks mit dem Entsorgungsfahrzeug eine Gebühr nach § 3 Absatz 2 der Satzung zu zahlen ist. Von einem vergeblichen Anfahren des Grundstücks ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Grundstückseigentümer trotz rechtzeitiger Information über die beabsichtigte Entleerung nicht anwesend ist bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht für die Entleerung vorbereitet ist.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für die dezentrale Abwasserbeseitigung 48,60 €/m³.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 5 beträgt für jede vergebliche Anfahrt 195,00 €
- (3) Erschweriszulage, wenn für die Abfuhr Schlauchlängen über 20 Meter benötigt werden 80,00 €/h*

*Abgerechnet wird mindestens 1 Stunde, danach je angefangene ½ Stunde.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (z.B. Mieter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7 Abs. 3) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den SBB entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die private dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der privaten dezentralen Abwasseranlage kein Abwasser bzw. Fäkalschlamm mehr zugeführt wird und dies den SBB schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Im Einzelfall können Vorauszahlungen auf die zu entrichtenden Gebühren erhoben werden.

§ 7

Auskunfts-/Anzeigepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben den SBB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Die SBB bzw. der von Ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Den Beauftragten der SBB ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung

in dem erforderlichen Umfange zu helfen, insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den SBB sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich den SBB schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personen- und Grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten; Art und Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksflächen) gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch die Hansestadt Buxtehude und deren Auftragsdatenverarbeiter zulässig.
- (2) Die vorgenannten Dienststellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Baurechts, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannten personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann, soweit dies durch spezielle Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 10

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung der Hansestadt Buxtehude über die Erhebung von Gebühren für die Grundstücksabwasseranlagen im Bereich der Samtgemeinde Apensen vom 14.12.2005 tritt durch Beschluss des Rates vom 17.12.2025 mit Zustimmung des Rates der Samtgemeinde Apensen in der Sitzung am 16.12.2025 und mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stade zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Buxtehude über die Erhebung von Gebühren für die Grundstücksabwasseranlagen im Bereich der Samtgemeinde Apensen vom 14.12.2005 außer Kraft.

Neufassung

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Buxtehude, 17.12.2025

L.S.

Oldenburg-Schmidt
Bürgermeisterin
